

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/428 DER KOMMISSION

vom 23. März 2016

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Meldung der Verschuldungsquote

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. Nr. L 83 vom 31.03.2016 S. 1)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 430 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽²⁾ sind Modalitäten für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen aufsichtlichen Meldungen der Institute festgelegt. Da der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffene Rechtsrahmen in seinen nicht wesentlichen Bestimmungen nach und nach durch den Erlass technischer Regulierungsstandards und delegierter Rechtsakte — in diesem Fall zur Verschuldungsquote ⁽³⁾ — ergänzt und geändert wird, sollten die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 enthaltenen Anforderungen an aufsichtliche Meldungen entsprechend geändert werden, um die Kohärenz zwischen den geänderten Bestimmungen und den von den Instituten zu übermittelnden aufsichtlichen Informationen sicherzustellen.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Anforderungen zu gewährleisten, sollten die aufsichtlichen Meldungen der Verschuldungsquote weiter präzisiert werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten deshalb mehrere Meldebögen und die Erläuterungen ersetzt werden.
- (3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (4) Die Institute sollten über genügend Zeit verfügen, um ihre internen Meldeverfahren und IT-Prozesse den geänderten Meldepflichten für die Verschuldungsquote anzupassen. Daher sollte der Geltungsbeginn auf den ersten Meldestichtag sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* verschoben werden —

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) Die Meldung der Daten basiert auf der zur Berechnung der Verschuldungsquote als Verschuldungsquote zum Quartalsende angewandten Methode.

(3) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der in Anhang XI Teil II Nummer 7 genannte Derivate-Anteil beträgt über 1,5 %;

b) der in Anhang XI Teil II Nummer 7 genannte Derivate-Anteil beträgt über 2,0 %.

Es gelten die in Artikel 4 festgelegten Eingangskriterien, mit Ausnahme des in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(4) Institute, bei denen der in Anhang XI Teil II Nummer 9 definierte Gesamt-Nominalwert der Derivate 10 Mrd. EUR übersteigt, übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben ungeachtet dessen, ob ihr Derivate-Anteil die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt.

Die in Artikel 4 festgelegten Eingangskriterien finden keine Anwendung. Die Institute melden Angaben ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(5) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 15 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Das in Anhang XI Teil II Nummer 10 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 300 Mio. EUR;

b) das in Anhang XI Teil II Nummer 10 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 500 Mio. EUR.

Es gelten die Eingangskriterien des Artikels 4, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.“

2. Artikel 14 Absatz 6 wird gestrichen.

3. Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

4. Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Meldestichtag sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 23. März 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

MELDEBÖGEN ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE			
Meldebogen-Code	Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens	Kurzbezeichnung
47	C 47.00	Berechnung der Verschuldungsquote	LRCalc
40	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikomessgröße	LR1
41	C 41.00	Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen	LR2
42	C 42.00	Alternative Definition des Eigenkapitals	LR3
43	C 43.00	Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote	LR4
44	C 44.00	Allgemeine Angaben	LR5

C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedekelter Nominalbetrag	Gedekelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
010	Derivate								
020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)								
030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen								

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedekelter Nominalbetrag	Gedekelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die keiner Glattstellungsklausel unterliegen								
050	Kreditderivate (Besicherung erworben)								
060	Finanzderivate								
070	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs								
080	Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs								
090	Andere Vermögenswerte								
100	Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko nach dem RSA; davon:								
110	Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon:								
120	Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen								
130	Nicht revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen								

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedekelter Nominalbetrag	Gedekelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
140	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko nach dem RSA								
150	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem RSA								
160	Außerbilanzielle Posten mit vollem Risiko nach dem RSA								
170	(Merkposten) Auf revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge								
180	(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge								
190	(Merkposten) Auf nicht-revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge								
210	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten								
220	Forderungen für bei Derivatgeschäften gestellte Barsicherheiten								
230	Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden								

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedekelter Nominalbetrag	Gedekelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
240	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen)								
250	Risikopositionen, die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden können								
260	Risikopositionen, die die Anforderungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen								

C 41.00 — BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN — ZUSÄTZLICHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN (LR2)

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)	Nominalwert
010	Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sowie Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Aufgliederung nach dem Risikogewicht):			
020	= 0 %			
030	> 0 % und ≤ 12 %			
040	> 12 % und ≤ 20 %			

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)	Nominalwert
050	> 20 % und ≤ 50 %			
060	> 50 % und ≤ 75 %			
070	> 75 % und ≤ 100 %			
080	> 100 % und ≤ 425 %			
090	> 425 % und ≤ 1 250 %			
100	Ausgefallene Positionen			
110	(Merkposten) Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % beim Solvabilitätskoeffizienten			

C 42.00 — ALTERNATIVE DEFINITION DES EIGENKAPITALS (LR3)

Zeile		Spalte
		010
010	Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
020	Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition	
030	Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
040	Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition	
055	Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	

Zeile		Spalte
		010
065	Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
075	Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
085	Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	

C 43.00 — ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)

Zeile	Außerbilanzielle Posten, Derivate, SFTs und Handelsbuch	Spalte	
		010	020
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)
010	Außerbilanzielle Posten; davon:		
020	Handelsfinanzierung; davon:		
030	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems		
040	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
060	SFTs, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
065	Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate		
070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte		

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
080	Gedekte Schuldverschreibungen				
90	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden				
100	Zentralstaaten und Zentralbanken				
110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden				
120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden				
130	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden				
140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden				
150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden				
160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden				
170	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden				
180	Institute				
190	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon:				
200	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert				
210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon:				
220	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU				

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
230	Unternehmen; davon:				
240	Finanzunternehmen				
250	Nichtfinanzunternehmen; davon:				
260	Risikopositionen gegenüber KMU				
270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt				
280	Ausgefallene Positionen				
290	Andere Risikopositionen; davon:				
300	Verbriefungs-Risikopositionen				
310	Handelsfinanzierung (Merkposten); davon:				
320	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems				

C 44.00 — ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)

Zeile		Spalte
		010
010	Unternehmensstruktur des Instituts	
020	Behandlung von Derivaten	
040	Art des Instituts	

C 47.00 — BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc)

		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Risikopositionswerte	010
010	SFTs: Risikopositionswert nach Artikel 429 Absätze 5 und 8 der CRR	
020	SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko	
030	Ausnahme für SFTs: Aufschlag nach Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR	
040	Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 der CRR	
050	(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil	
060	Derivate: Aktueller Wiederbeschaffungswert	
070	(-) Anrechenbare erhaltene Barnachschüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert	
080	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Wiederbeschaffungswert)	
090	Derivate: Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode	
100	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert)	
110	Ausnahme für Derivate: Ursprungsrisikomethode	
120	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)	
130	Gedekelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate	
140	(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten	
150	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	

		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Risikopositionswerte	010
160	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
170	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
180	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
190	Sonstige Aktiva	
200	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten	
210	(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
220	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)	
230	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte	
240	(-) Treuhandvermögen	
250	(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen (Einzelbasis)	
260	(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
270	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
280	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
290	Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
300	Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	Kapital	
310	Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
320	Kernkapital — Übergangsdefinition	

		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Verschuldungsquote	
330	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
340	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals“	

ANHANG II

„ANHANG XI

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE	15
1. BEZEICHNUNG DER MELDEBÖGEN UND ANDERE KONVENTIENEN	15
1.1. BEZEICHNUNG DER MELDEBÖGEN	15
1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION	16
1.3. ABKÜRZUNGEN	16
1.4. VORZEICHENKONVENTION	16
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	16
1. AUFBAU UND MELDEINTERVALLE	16
2. FORMELN ZUR BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE	16
3. ERHEBLICHKEITSSCHWELLEN FÜR DERIVATE	17
4. C47.00 — BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc):	17
5. C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)	25
6. C41.00 — BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN — ZUSÄTZLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN (LR2)	34
7. C42.00 — ALTERNATIVE DEFINITION DES EIGENKAPITALS (LR3)	36
8. C43.00 — ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)	38
9. C 44.00 — ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)	55

TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE**1. Bezeichnung der Meldebögen und andere Konventionen****1.1. Bezeichnung der Meldebögen**

1. In diesem Anhang finden Sie zusätzliche Erläuterungen zu den in Anhang X dieser Verordnung enthaltenen Meldebögen für die Verschuldungsquote (im Folgenden als „LR“ bezeichnet = Leverage Ratio, Verschuldungsquote).
2. Insgesamt besteht der Rahmen aus sechs Meldebögen:
 - C47.00: Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc): Berechnung der Verschuldungsquote;
 - C40.00: Verschuldungsquote Meldebogen 1 (LR1): Alternative Behandlung der Risikomessgröße;
 - C41.00: Verschuldungsquote Meldebogen 2 (LR2): Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen;
 - C42.00: Verschuldungsquote Meldebogen 3 (LR3): Alternative Definition des Eigenkapitals;
 - C43.00: Verschuldungsquote Meldebogen 4 (LR4): Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote und
 - C44.00: Verschuldungsquote Meldebogen 5 (LR5): Allgemeine Angaben.

3. Für jeden Meldebogen werden Rechtsgrundlagen sowie weitere ausführliche Informationen zu allgemeinen Meldeaspekten zur Verfügung gestellt.

1.2. Nummerierungskonvention

4. Bei der Bezugnahme auf die Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen folgt das Dokument den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bezeichnungskonventionen. Diese numerischen Codes werden in den Validierungsregeln sehr häufig benutzt.
5. In den Erläuterungen wird die folgende allgemeine Notation befolgt: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Ein Sternchen verweist auf die gesamte Zeile oder Spalte.
6. Bei Validierungen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte aus diesem Meldebogen benutzt werden, verweisen die Notationen nicht auf einen Meldebogen: {Zeile;Spalte}.
7. Bei der Meldung der Verschuldung bezieht sich der Begriff „davon“ auf eine Position, die Teilmenge einer übergeordneten Risikopositionskategorie ist, während der Begriff „Merkposten“ sich auf einen separaten Posten bezieht, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe einer Forderungskategorie handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Abkürzungen

8. Für die Zwecke dieses Anhangs und der betreffenden Meldebögen werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a. CRR — Eigenmittelverordnung, d. h. Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b. SFT — Wertpapierfinanzierungsgeschäft, d. h. „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte“ nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
 - c. CRM — Kreditrisikominderung.

1.4. Vorzeichenkonvention

9. Alle Beträge sind als positive Werte zu melden. Eine Ausnahme sind die in {LRCalc;050;010}, {LRCalc;070;010}, {LRCalc;080;010}, {LRCalc;100;010}, {LRCalc;120;010}, {LRCalc;140;010}, {LRCalc;210;010}, {LRCalc;220;010}, {LRCalc;240;010}, {LRCalc;250;010}, {LRCalc;260;010}, {LRCalc;310;010}, {LRCalc;320;010}, {LRCalc;270;010}, {LRCalc;280;010}, {LRCalc;330;010}, {LRCalc;340;010}, {LR3;010;010}, {LR3;020;010}, {LR3;030;010}, {LR3;040;010}, {LR3;055;010}, {LR3;065;010}, {LR3;075;010} und {LR3;085;010} zu meldenden Beträge. Bitte beachten Sie, dass {LRCalc;050;010}, {LRCalc;070;010}, {LRCalc;080;010}, {LRCalc;100;010}, {LRCalc;120;010}, {LRCalc;140;010}, {LRCalc;210;010}, {LRCalc;220;010}, {LRCalc;240;010}, {LRCalc;250;010}, {LRCalc;260;010}, {LRCalc;270;010}, {LRCalc;280;010}, {LR3;055;010}, {LR3;065;010}, {LR3;075;010} und {LR3;085;010} nur einen negativen Wert haben können. Beachten Sie dabei auch, dass — außer in Extremfällen — {LRCalc;310;010}, {LRCalc;320;010}, {LRCalc;330;010}, {LRCalc;340;010}, {LR3;010;010}, {LR3;020;010}, {LR3;030;010} und {LR3;040;010} nur einen positiven Wert haben können.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. Aufbau und Meldeintervalle

1. Der Meldebogen zur Verschuldungsquote ist in zwei Teile aufgeteilt. Teil A beinhaltet alle Datenpositionen, die in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließen, welche die Institute den zuständigen Behörden gemäß Artikel 430 Absatz 1 Unterabsatz 1 der CRR zu melden haben, während Teil B alle Datenpositionen beinhaltet, welche die Institute gemäß Artikel 430 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR zu melden haben (d. h. für den in Artikel 511 der CRR genannten Bericht).
2. Bei der Zusammenstellung der Daten für diesen ITS (Implementing Technical Standard) haben die Institute die Behandlung von Treuhandvermögen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der CRR zu beachten.

2. Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote

3. Die Verschuldungsquote basiert auf einer Kapitalmessgröße und einer Gesamttrisikopositionsmessgröße, die anhand der Felder aus Teil A berechnet werden kann.

4. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen = $\{\text{LRCalc};310;010\}/\{\text{LRCalc};290;010\}$.

5. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition = $\{\text{LRCalc};320;010\}/\{\text{LRCalc};300;010\}$.

3. Erheblichkeitsschwellen für Derivate

6. Um den mit den Meldepflichten verbundenen Aufwand für die Institute mit begrenztem Derivate-Engagement zu reduzieren, wird anhand folgender Messgrößen beurteilt, wie hoch die relative Erheblichkeit der Derivate-Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtrisiko der Verschuldungsquote ist. Die Institute berechnen diese Messgrößen wie folgt:

7. Derivate-Anteil =
$$\frac{\{\text{LRCalc};060;010\} + \{\text{LRCalc};070;010\} + \{\text{LRCalc};080;010\} + \{\text{LRCalc};090;010\} + \{\text{LRCalc};100;010\} + \{\text{LRCalc};110;010\} + \{\text{LRCalc};120;010\} + \{\text{LRCalc};130;010\} + \{\text{LRCalc};140;010\}}{\text{Total exposure measure}}$$
.

8. Wobei die Gesamtrisikopositionsmessgröße Folgendem entspricht: $\{\text{LRCalc};290;010\}$.

9. Durch Derivate referenzierter Gesamt-Nominalwert = $\{\text{LR1};010;070\}$. In diesem Feld sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

10. Kreditderivate-Volumen = $\{\text{LR1};020;070\} + \{\text{LR1};050;070\}$. In diesen Feldern sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

11. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in der nächsten Berichtsperiode in den unter Ziffer 14 genannten Feldern Angaben machen:

— Der nach der Formel unter Ziffer 7 berechnete Derivate-Anteil beträgt an zwei aufeinander folgenden Meldestichtagen mehr als 1,5 %;

— der nach der Formel unter Ziffer 7 berechnete Derivate-Anteil übersteigt 2,0 %.

12. Institute, bei denen der durch Derivate referenzierte Gesamt-Nominalwert (nach der Definition unter Ziffer 9) 10 Mrd. EUR übersteigt, machen in den unter Ziffer 14 genannten Feldern Angaben, auch wenn ihr Derivate-Anteil die unter Ziffer 11 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt.

13. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in den unter Ziffer 15 genannten Feldern Angaben machen:

— Das nach Ziffer 10 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt an zwei aufeinander folgenden Meldestichtagen mehr als 300 Mio. EUR;

— das nach Ziffer 10 berechnete Kreditderivate-Volumen übersteigt 500 Mio. EUR.

14. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Ziffer 11 Angaben machen: $\{\text{LR1};010;010\}$, $\{\text{LR1};010;020\}$, $\{\text{LR1};010;050\}$, $\{\text{LR1};020;010\}$, $\{\text{LR1};020;020\}$, $\{\text{LR1};020;050\}$, $\{\text{LR1};030;050\}$, $\{\text{LR1};030;070\}$, $\{\text{LR1};040;050\}$, $\{\text{LR1};040;070\}$, $\{\text{LR1};050;010\}$, $\{\text{LR1};050;020\}$, $\{\text{LR1};050;050\}$, $\{\text{LR1};060;010\}$, $\{\text{LR1};060;020\}$, $\{\text{LR1};060;050\}$ und $\{\text{LR1};060;070\}$.

15. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Ziffer 13 Angaben machen: $\{\text{LR1};020;075\}$, $\{\text{LR1};050;075\}$ und $\{\text{LR1};050;085\}$.

4. C47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc):

16. In diesem Teil des Meldebogens werden die Daten erhoben, die zur Berechnung der Verschuldungsquote nach der Definition in den Artikeln 429, 429a und 429b der CRR benötigt werden.

17. Die Institute haben die Verschuldungsquote vierteljährlich zu melden. In jedem Quartal entspricht der Wert „am Meldestichtag“ dem Wert zum letzten Kalendertag des dritten Monats des jeweiligen Quartals.

18. Die Institute melden $\{010;010\}$ bis $\{030;010\}$, $\{060;010\}$, $\{090;010\}$, $\{110;010\}$ und $\{150;010\}$ bis $\{190;010\}$, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne von $\{050;010\}$, $\{080;010\}$, $\{100;010\}$, $\{120;010\}$ und $\{220;010\}$.

19. Die Institute melden $\{010;010\}$ bis $\{240;010\}$, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne von $\{250;010\}$ und $\{260;010\}$.

20. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote erhöht wird, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel insgesamt oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote vermindert werden, sind als Negativwert zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein Positivwert ausgewiesen wird.

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{010;010}	<p>SFTs: Risikoposition im Einklang mit Artikel 429 Absatz 5 und Artikel 429 Absatz 8 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 5 Buchstabe d und 429 Absatz 8 der CRR</p> <p>Der im Einklang mit Artikel 429 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 429 Absatz 8 der CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen in {190;010}.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine als Beauftragter getätigten SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat.</p>
{020;010}	<p>SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Artikel 429b Absatz 1 der CRR</p> <p>Der Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko von SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, ermittelt im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 oder 3 der CRR, je nachdem, welcher der beiden genannten Absätze anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine als Beauftragter getätigten SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat. Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen in {040;010}.</p>
{030;010}	<p>Abweichende Regelung für SFTs: Aufschlag im Einklang mit Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR</p> <p>Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, wobei die Berechnung in Einklang mit Artikel 222 der CRR durchgeführt wird, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, bei denen der Aufschlag-Anteil des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 429b Absatz 1 der CRR definierten Methode ermittelt wird.</p>
{040;010}	<p>Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 der CRR</p> <p>Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 429b Absätze 2 und 3 der CRR</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Der Risikopositionswert für als Beauftragter getätigte SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat, besteht nur aus dem im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 oder 3 der CRR ermittelten Aufschlag, je nachdem, welcher der beiden genannten Absätze anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR. Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen je nach Anwendbarkeit in {010;010} und {020;010} oder {010;010} und {030;010}.</p>
{050;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 und Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossene ZGP-Teil, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Ist der gegenüber der ZGP ausgenommene Teil eine Sicherheit, wird sie in diesem Feld nicht gemeldet, es sei denn, es handelt sich um eine weiterverpfändete Sicherheit, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen (d. h. gemäß Artikel 111 Absatz 1 erster Satz der CRR) mit ihrem vollen Wert berücksichtigt wird.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld angegebenen Betrag auch in {010;010}, {020;010} und {030;010}, so als gälte keine Ausnahme, und, falls die in der zweiten Hälfte des vorangehenden Satzes genannte Bedingung erfüllt ist, in {190;010}.</p> <p>Gibt das Institut für einen ausgeschlossenen Teil eines SFT, das in {190;010} und nicht in {020;010} oder {030;010} gemeldet wird, Einschüsse an, so kann das Institut den Betrag in diesem Feld melden.</p>
{060;010}	<p>Derivate: Aktueller Wiederbeschaffungswert</p> <p>Artikel 429a, 274, 295, 296, 297 und 298 der CRR</p> <p>Der nach Artikel 274 Absatz 1 der CRR bestimmte aktuelle Wiederbeschaffungswert der in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte und von Kreditderivaten, einschließlich der außerbilanziellen, der einschließlich der erhaltenen Barnachsüsse gemeldet wird.</p> <p>Wie in Artikel 429a Absatz 1 der CRR festgelegt, dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 der CRR berücksichtigen. Produktübergreifendes Netting kommt nicht zur Anwendung. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Ziffer 25 Buchstabe c der CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen im Sinne des Artikels 295 Buchstabe c der CRR unterliegen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR nach der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.</p>
{070;010}	<p>(-) Anrechenbare erhaltene Barnachsüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert</p> <p>Artikel 429a Absatz 3 der CRR</p> <p>Von der Gegenpartei in bar erhaltene Nachschüsse, die gemäß Artikel 429a Absatz 3 der CRR mit dem dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil der Derivate-Risikoposition aufgerechnet werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen eines ausgeschlossenen ZGP-Teils erhaltene Barnachsüsse gemäß Artikel 429 Absatz 11 der CRR werden nicht gemeldet.</p>
{080;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Wiederbeschaffungswert)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen. Dieser Betrag wird einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachschüsse gemeldet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {060;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{090;010}	<p>Derivate: Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode</p> <p>Artikel 429a, 274, 295, 296, 297, 298 und 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld wird der Aufschlag für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte und für Kreditderivate, einschließlich der außerbilanziellen, angegeben, wobei die Berechnung nach der Marktbewertungsmethode (für die in Anhang II der CRR genannten Geschäfte gemäß Artikel 274 der CRR und für Kreditderivate gemäß Artikel 299 Absatz 2 der CRR) durchgeführt wird und die Netting-Regeln gemäß Artikel 429a Absatz 1 der CRR angewandt werden. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Geschäfte dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 der CRR berücksichtigen. Produktübergreifendes Netting kommt nicht zur Anwendung. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Ziffer 25 Buchstabe c der CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen im Sinne des Artikels 295 Buchstabe c der CRR unterliegen.</p> <p>Gemäß Artikel 429a Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die in Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a der CRR niedergelegten Grundsätze auf alle ihre Kreditderivate an, nicht nur auf jene im Handelsbuch.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR nach der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.</p>
{100;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p> <p>Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {090;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{110;010}	<p>Abweichende Regelung für Derivate: Ursprungsrisikomethode</p> <p>Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR</p> <p>In diesem Feld wird die Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 der CRR genannten Geschäften angegeben, wobei die Berechnung nach der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 275 der CRR durchgeführt wird.</p> <p>Gemäß Artikel 429a Absatz 8 der CRR verringern Institute, die die Ursprungsrisikomethode anwenden, die Risikopositionsmessgröße nicht um den Betrag der in bar erhaltenen Nachschüsse.</p> <p>Institute, die die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, füllen dieses Feld nicht aus.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 und Artikel 274 der CRR nach der Marktbewertungsmethode bewertet werden.</p>
{120;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Der aus den kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossene ZGP-Teil bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode nach Artikel 275 der CRR, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {110;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{130;010}	<p>Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate</p> <p>Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR</p> <p>Gedeckelter Nominalwert geschriebener Kreditderivate (bei denen das Institut einer Gegenpartei eine Besicherung stellt) gemäß Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR.</p>
{140;010}	<p>(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten</p> <p>Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR</p> <p>Gedeckelter Nominalwert erworbener Kreditderivate (bei denen das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt) auf derselben Referenzadresse wie die geschriebenen Kreditderivate des Instituts, sofern die Restlaufzeit der erworbenen Besicherung der Restlaufzeit der veräußerten Besicherung entspricht oder diese überschreitet. Folglich darf der Wert für jede Referenzadresse nicht größer sein als der in {130;010} ausgewiesene Wert.</p>
{150;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d der CRR, denen ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a bis c der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). D. h. Zusagen, die jederzeit unangekündigt und bedingungslos durch das Institut gekündigt werden können oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen. Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{160;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c der CRR, denen ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a und b der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{170;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b der CRR, denen ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 %, wie im Standardansatz für Kreditrisiko definiert, gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstaben a und b der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen berücksichtigt. Anders ausgedrückt: der Kreditumrechnungsfaktor für alle Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 255 der CRR beträgt 50 %, unabhängig von der Laufzeit.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{180;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit hohem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a der CRR, denen ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a bis k der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen berücksichtigt.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{190;010}	<p>Sonstige Aktiva</p> <p>Artikel 429 Absatz 5 der CRR</p> <p>Alle Aktiva, ausgenommen der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate, SFTs (zu den in diesen Feldern zu meldenden sonstigen Aktiva zählen Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse, wenn sie im geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst werden, liquide Aktiva im Sinne der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) sowie fehlgeschlagene und noch nicht abgewickelte Geschäfte). Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld entgegengenommene Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über SFTs gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Darüber hinaus erfassen die Institute hier vom harten Kernkapital abgezogene Posten sowie Posten des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. immaterielle Vermögenswerte, latente Steueransprüche usw.).</p>
{200;010}	<p>Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten</p> <p>Artikel 429a Absatz 2 der CRR</p> <p>Der Betrag der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, wenn die Bereitstellung dieser Sicherheiten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens gemäß Artikel 429a Absatz 2 der CRR reduziert.</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Einschüsse für kundengeclearte Derivatgeschäfte mit einer qualifizierten ZGP oder abzugsfähige Barnachschüsse im Sinne des Artikels 429a Absatz 3 der CRR.
{210;010}	<p>(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften</p> <p>Artikel 429a Absatz 3 Unterabsatz 3 der CRR</p> <p>Die Forderungen für in bar an die Gegenpartei von Derivatgeschäften geleistete Nachschüsse, wenn das Institut nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Erfassung dieser Forderungen als Aktiva verpflichtet ist, sofern die Bedingungen des Artikels 429a Absatz 3 Buchstaben a bis e der CRR erfüllt sind.</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{220;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p> <p>Der Anteil der (erfassten) Einschüsse für aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossene Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{230;010}	<p>Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte</p> <p>Artikel 429b Absatz 5 der CRR</p> <p>Der Wert der bei einem Pensionsgeschäft verliehenen Wertpapiere, die aufgrund eines als Verkauf verbuchten Geschäfts nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgebucht wurden.</p>
{240;010}	<p>(-) Treuhandvermögen</p> <p>Artikel 429 Absatz 13 der CRR</p> <p>Der Wert des Treuhandvermögens, das die Ausbuchungskriterien des IAS 39 und gegebenenfalls die Entkonsolidierungskriterien des IFRS 10 im Einklang mit Artikel 429 Absatz 13 der CRR erfüllt, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{250;010}	<p>(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der CRR aufgenommen bleiben dürfen (Einzelbasis)</p> <p>Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 113 Absatz 6 der CRR</p> <p>Risikopositionen, die auf der anwendbaren Konsolidierungsebene nicht konsolidiert wurden und die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden dürfen, sofern alle Bedingungen des Artikels 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e der CRR erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben.</p> <p>Der zu meldende Betrag wird auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern berücksichtigt, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{260;010}	<p>(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen</p> <p>Artikel 429 Absatz 14 der CRR</p> <p>Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt geblieben sind, sofern die dort genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben.</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Der zu meldende Betrag wird auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern berücksichtigt, so als gälte keine Ausnahme.
{270;010}	<p>(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {010;010} bis {260;010} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negative Zahl gemeldet.</p>
{280;010}	<p>(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {010;010} bis {260;010} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negative Zahl gemeldet.</p>
{290;010}	<p>Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Die Institute melden folgenden Betrag:</p> $\begin{aligned} &\{\text{LRCalc};010;010\} + \{\text{LRCalc};020;010\} + \{\text{LRCalc};030;010\} + \{\text{LRCalc};040;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};050;010\} + \{\text{LRCalc};060;010\} + \{\text{LRCalc};070;010\} + \{\text{LRCalc};080;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};090;010\} + \{\text{LRCalc};100;010\} + \{\text{LRCalc};110;010\} + \{\text{LRCalc};120;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};130;010\} + \{\text{LRCalc};140;010\} + \{\text{LRCalc};150;010\} + \{\text{LRCalc};160;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};170;010\} + \{\text{LRCalc};180;010\} + \{\text{LRCalc};190;010\} + \{\text{LRCalc};200;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};210;010\} + \{\text{LRCalc};220;010\} + \{\text{LRCalc};230;010\} + \{\text{LRCalc};240;010\} + \\ &\{\text{LRCalc};250;010\} + \{\text{LRCalc};260;010\} + \{\text{LRCalc};270;010\}. \end{aligned}$
{300;010}	<p>Summe der Risikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals</p> <p>Die Institute melden folgenden Betrag:</p>

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	{LRCalc;010;010} + {LRCalc;020;010} + {LRCalc;030;010} + {LRCalc;040;010} + {LRCalc;050;010} + {LRCalc;060;010} + {LRCalc;070;010} + {LRCalc;080;010} + {LRCalc;090;010} + {LRCalc;100;010} + {LRCalc;110;010} + {LRCalc;120;010} + {LRCalc;130;010} – {LRCalc;140;010} + {LRCalc;150;010} + {LRCalc;160;010} + {LRCalc;170;010} + {LRCalc;180;010} + {LRCalc;190;010} + {LRCalc;200;010} + {LRCalc;210;010} + {LRCalc;220;010} + {LRCalc;230;010} + {LRCalc;240;010} + {LRCalc;250;010} + {LRCalc;260;010} + {LRCalc;280;010}.
Zeile und Spalte	Kapital
{310;010}	Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten Kernkapitals ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.
{320;010}	Kernkapital — Übergangsdefinition Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten Kernkapitals nach Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.
Zeile und Spalte	Verschuldungsquote
{330;010}	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 4 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
{340;010}	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 5 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.

5. C 40.00 — Alternative Behandlung der Risikomessgröße (LR1)

21. In diesem Teil des Meldebogens werden Angaben zur alternativen Behandlung von Derivaten, SFTs sowie außerbilanziellen Posten erhoben.
22. Die Institute ermitteln die „Bilanzwerte“ in LR1 auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR. Der Begriff „Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere CRM“ (CRM = Credit Risk Mitigation, Kreditrisikominderung) bezeichnet den Bilanzwert ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Netting oder einer anderen Risikominderung.
23. Außer {250;120} und {260;120} melden Institute LR1, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne der folgenden LRCalc-Felder {050;010}, {080;010}, {100;010}, {120;010}, {220;010}, {250;010} und {260;010}.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	Derivate — Bilanzwert Dies ist die Summe der Felder {020;010}, {050;010} und {060;010}.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;020}	<p>Derivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;020}, {050;020} und {060;020}.</p>
{010;050}	<p>Derivate — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;050}, {050;050} und {060;050}.</p>
{010;070}	<p>Derivate — Nominalbetrag</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;070}, {050;070} und {060;070}.</p>
{020;010}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.</p>
{020;020}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{020;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {030;050} und {040;050}.</p>
{020;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Nominalbetrag</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {030;070} und {040;070}.</p>
{020;075}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Gedeckelter Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld wird der durch Kreditderivate (Besicherung veräußert) referenzierte Nominalbetrag wie in {020; 070} abzüglich etwaiger Veränderungen des negativen Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die geschriebenen Kreditderivate aufgenommen wurden, angegeben.</p>
{030;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt. Die Institute berücksichtigen in diesem Feld nicht den Aufschlag für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegt. Stattdessen berücksichtigen die Institute dies in {LR1;040;050}.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{030;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{040;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die <u>nicht</u> einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{040;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die <u>nicht</u> einer Glattstellungsklausel unterliegt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;010}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;020}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{050;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;075}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld wird der durch Kreditderivate (Besicherung erworben) referenzierte Nominalbetrag wie in {050;050} abzüglich etwaiger Veränderungen des positiven Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die erworbenen Kreditderivate aufgenommen wurden, angegeben.</p>
{050;085}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag (selbe Referenzadresse)</p> <p>Der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf dieselbe Basiswert-Referenzadresse erwirbt wie die vom berichtenden Institut ausgestellten Derivate.</p> <p>Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzadressen als dieselben, wenn sie sich auf denselben Rechtsträger und dieselbe Rangstufe beziehen.</p> <p>Eine auf einen Pool von Referenzadressen erworbene Kreditbesicherung gilt als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn sie dem separaten Erwerb von Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Adressen wirtschaftlich gleichwertig ist.</p> <p>Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzadressen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind.</p> <p>Für jede Referenzadresse dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, die in {020;075} und {050;075} angegebenen Beträge nicht übersteigen.</p>
{060;010}	<p>Finanzderivate — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind.</p>
{060;020}	<p>Finanzderivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{060;050}	<p>Finanzderivate — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 274 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige aufsichtliche Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte anzugeben, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p>
{060;070}	<p>Finanzderivate — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch in Anhang II der CRR aufgeführte Geschäfte referenzierte Nominalbetrag anzugeben.</p>
{070;010}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR</p> <p>Der Bilanzwert von SFTs gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, die von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,010}.</p>
{070;020}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermittelte Bilanzwert für SFTs, die von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,020}.</p>
{070;040}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Aufschlag für SFT</p> <p>Artikel 206 der CRR</p> <p>Für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Netting-Vereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 der CRR genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Aufschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen</p> $CCE = \max \left\{ \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right); 0 \right\}$ <p>Dabei ist</p> <p>i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft.</p> <p>E_i = für Geschäft i der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>C_i = für Geschäft i der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{080;010}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für SFTs, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,010}.</p>
{080;020}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermittelte Bilanzwert für SFTs, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,020}.</p>
{080;040}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Aufschlag für SFT</p> <p>Artikel 206 der CRR</p> <p>Für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d. h. jedes SFT wird als eigener Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel</p> $CCE = \max \{(E - C); 0\}$ <p>Dabei ist</p> <p>E = der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>C = der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle oben aufgeführten Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.</p>
{090;010}	<p>Andere Vermögenswerte — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert aller Vermögenswerte außer den in Anhang II der CRR genannten Geschäften, Kreditderivaten und SFTs.</p>
{090;020}	<p>Andere Vermögenswerte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für alle Vermögenswerte außer den Geschäften, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten und SFTs, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{100;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit geringem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach); davon — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{110;070}	<p>Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen qualifizierten revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzugeben, welche die Bedingungen des Artikels 154 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Dies deckt alle Risikopositionen ab, die gegenüber natürlichen Personen bestehen, die revolving und unbedingt kündbar sind — wie in Artikel 149 Buchstabe b der CRR beschrieben — und die insgesamt auf höchstens 100 000 EUR pro Schuldner begrenzt sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{120;070}	<p>Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert von Kreditkartenverpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann und denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Kreditverpflichtungen, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{130;070}	<p>Nicht revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert von anderen Verpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Kreditverpflichtungen, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{140;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{150;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{160;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit vollem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{170;070}	<p>(Merkposten) Auf revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf außerbilanzielle revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>
{180;070}	<p>(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>
{190;070}	<p>(Merkposten) Auf nicht-revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf nicht-revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{210;020}	<p>Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Die Institute melden in diesem Feld keine Bareinlagen bei anderen Instituten.</p>
{220;020}	<p>In Derivatgeschäften verbuchte Forderungen für Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von gegen Derivatgeschäfte verbuchten Forderungen für Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Institute, denen es nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen gestattet ist, die verbuchte Forderung für Barsicherheiten gegen die entsprechende Derivate-Verbindlichkeit (negativer Zeitwert) aufzurechnen und die sich entscheiden, so zu bilanzieren, machen diese Aufrechnung wieder rückgängig und geben die Höhe der Netto-Barforderung an.</p>
{230;020}	<p>Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von bei einem SFT entgegengenommenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst sind, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{240;020}	<p>SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert der Barforderung für die im Rahmen einer anererkennungsfähigen Cash Conduit Lending Transaction (CCLT) an den Wertpapier-Inhaber weiterverliehenen Barmittel, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Die Institute melden in diesem Feld keine Bareinlagen bei anderen Instituten.</p> <p>Ein CCLT ist definiert als Kombination aus zwei Geschäften, wobei ein Institut Wertpapiere vom Wertpapier-Inhaber ausleiht und diese Wertpapiere an den Wertpapier-Entleiher weiterverleiht. Parallel dazu erhält das Institut vom Wertpapier-Entleiher Barsicherheiten und verleiht diese entgegengenommenen Barmittel weiter an den Wertpapier-Inhaber. Das anererkennungsfähige CCLT erfüllt sämtliche der folgenden Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die beiden einzelnen Geschäfte, aus denen das anererkennungsfähige CCLT besteht, werden beide am gleichen Handelstag ausgeführt, bzw. bei internationalen Geschäften an aufeinander folgenden Geschäftstagen; b) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, keine Laufzeit angegeben ist, ist das Institut gesetzlich berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen;

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>c) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, eine Laufzeit angegeben ist, gibt es bei dem CCLT für das Institut keine Diskrepanz zwischen den beiden Laufzeiten und ist das Institut gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen;</p> <p>d) das CCLT zieht keine anderen zusätzlichen Risiken nach sich.</p>
{250;120}	<p>Risikopositionen, die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden können — hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote</p> <p>Der gesamte Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote, der ausgenommen bleibt, wenn die zuständigen Behörden in vollem Umfang die Erlaubnis gewähren, Risikopositionen auszunehmen, die sämtliche Bedingungen des Artikels 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e der CRR erfüllen und für die eine Genehmigung gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR erteilt wurde. Hat die zuständige Behörde bereits eine Erlaubnis in vollem Umfang gewährt, entspricht der Wert in diesem Feld dem Wert in {LRCalc;250;010}.</p>
{260;120}	<p>Risikopositionen, die die Anforderungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen — hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote</p> <p>Der gesamte Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote, der ausgenommen bleibt, wenn die zuständigen Behörden in vollem Umfang die Erlaubnis gewähren, Risikopositionen auszunehmen, die die Bedingungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen. Hat die zuständige Behörde bereits eine Erlaubnis in vollem Umfang gewährt, entspricht der Wert in diesem Feld dem Wert in {LRCalc;260;010}.</p>

6. **C41.00 — Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufschlüsselung der Risikopositionen (LR2)**

24. In Meldebogen LR2 sind Angaben zu den zusätzlichen Aufgliederungsposten aller bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen ⁽¹⁾ zu machen, die zum Anlagebuch gehören, und aller Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen. Die Aufgliederung erfolgt nach den Risikogewichten gemäß dem Abschnitt „Kreditrisiko“ der CRR. Diese Angaben werden für Risikopositionen nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz (dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz) jeweils anders abgeleitet.
25. Bei Risikopositionen, die durch CRM-Verfahren gestützt werden, die eine Substitution der Risikogewichtung der Gegenpartei durch die Risikogewichtung der Garantie vorsehen, haben die Institute auf das Risikogewicht nach dem Substitutionseffekt zu verweisen. Nach dem IRB-Ansatz für Kreditrisiken führen die Institute folgende Berechnung durch: für Risikopositionen (außer denjenigen, für die spezifische aufsichtliche Risikogewichte vorgesehen sind), die zu jeder Schuldner-Bonitätsstufe gehören, ist das Risikogewicht abzuleiten durch Division der risikogewichteten Risikoposition — berechnet nach der Formel zur Risikogewichtsberechnung oder der aufsichtlichen Formel (für das Kreditrisiko bzw. das Besicherungsrisiko) — durch den Wert der Risikoposition unter Berücksichtigung der Zu- und Abflüsse aufgrund von CRM-Verfahren mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition. Nach dem IRB-Ansatz sind Risikopositionen, die als ausgefallen einzustufen sind, von {020;010} bis {090;010} auszuschließen und in{100;010} aufzunehmen. Nach dem Standardansatz sind Risikopositionen, die unter Artikel 112 Buchstabe j der CRR fallen, von {020;020} bis {090;020} auszuschließen und in{100;020} aufzunehmen.
26. Nach beiden Ansätzen haben die Institute Risikopositionen, die vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen werden, so zu betrachten, als ob ihnen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sowie Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Aufgliederung nach dem Risikogewicht):</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;*} bis {100;*}.</p>
020	<p>= 0 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 0 %.</p>

⁽¹⁾ Hierzu gehören auch Verbriefungen und Beteiligungspositionen, die einem Kreditrisiko unterliegen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Hinweise
030	<p>> 0 % und ≤ 12 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 0 % und kleiner gleich 12 % sind.</p>
040	<p>> 12 % und ≤ 20 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 12 % und kleiner gleich 20 % sind.</p>
050	<p>> 20 % und ≤ 50 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 20 % und kleiner gleich 50 % sind.</p>
060	<p>> 50 % und ≤ 75 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 50 % und kleiner gleich 75 % sind.</p>
070	<p>> 75 % und ≤ 100 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 75 % und kleiner gleich 100 % sind.</p>
080	<p>> 100 % und ≤ 425 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 100 % und kleiner gleich 425 % sind.</p>
090	<p>> 425 % und ≤ 1 250 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 425 % und kleiner gleich 1 250 % sind.</p>
100	<p>Ausgefallene Positionen</p> <p>Nach dem Standardansatz, Risikopositionen, die unter Artikel 112 Buchstabe j der CRR fallen.</p> <p>Nach dem IRB-Ansatz gelten alle Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % als ausgefallene Positionen.</p>
110	<p>(Merkposten) Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko oder außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % beim Solvabilitätskoeffizienten</p> <p>Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 111 der CRR und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % gemäß Artikel 166 der CRR.</p>
Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)</p> <p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, aller Kreditrisikominderungsfaktoren und Kreditumrechnungsfaktoren, wobei die Berechnung nach Teil 3 Kapitel 2 Titel II der CRR durchgeführt wird.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
020	<p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)</p> <p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte gemäß Artikel 166 der CRR und Artikel 230 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der CRR, unter Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse aufgrund von CRM-Verfahren mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition.</p> <p>Auf außerbilanzielle Positionen wenden die Institute die in Artikel 166 Absatz 8 bis 10 der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren an.</p>
030	<p>Nominalwert</p> <p>Die Risikopositionswerte der in Artikel 111 und 166 der CRR definierten außerbilanziellen Positionen ohne Anwendung der Umrechnungsfaktoren.</p>

7. **C42.00 — Alternative Definition des Eigenkapitals (LR3)**

27. Meldebogen LR3 enthält Informationen über die zur Überprüfung gemäß Artikel 511 der CRR erforderlichen Kapitalmessgrößen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	<p>Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 50 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der CRR ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{020;010}	<p>Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 50 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der CRR nach Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{030;010}	<p>Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 72 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 72 der CRR ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{040;010}	<p>Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 72 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 72 der CRR nach Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{055;010}	<p>Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Posten des harten Kernkapitals, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{065;010}	<p>Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für das harte Kernkapital, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{075;010}	<p>Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Eigenmittel die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, oder — Artikel 66 bis 70 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in den Zeilen {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{085;010}	<p>Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Eigenmittel die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, oder — Artikel 66 bis 70 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>

8. **C43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)**

28. Die Institute melden die Risikopositionswerte für die Verschuldungsquote in LR4 ggf. nach Anwendung von Ausnahmen in den folgenden Feldern (LRCalc): {050;010}, {080;010}, {100;010}, {120;010}, {220; 010}, {250;010} und {260;010}.
29. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, beachten die Institute die Gleichung, auf die im folgenden Absatz Bezug genommen wird:
30. Die von den Instituten nach Absatz 29 zu beachtende Gleichung lautet wie folgt: [{LRCalc;010;010} + {LRCalc;020;010} + {LRCalc;030;010} + {LRCalc;040;010} + {LRCalc;050;010} + {LRCalc;060;010} + {LRCalc;070;010} + {LRCalc;080;010} + {LRCalc;090;010} + {LRCalc;100;010} + {LRCalc;110;010} + {LRCalc;120;010} + {LRCalc;130;010} + {LRCalc;140;010} + {LRCalc;150;010} + {LRCalc;160;010} + {LRCalc;170;010} + {LRCalc;180;010} + {LRCalc;190;010} + {LRCalc;200;010} + {LRCalc;210;010} + {LRCalc;220;010} + {LRCalc;230;010} + {LRCalc;240;010} + {LRCalc;250;010} + {LRCalc;260;010}] = [{LR4;010;010} + {LR4;040;010} + {LR4;050;010} + {LR4;060;010} + {LR4;065;010} + {LR4;070;010} + {LR4;080;010} + {LR4;080;020} + {LR4;090;010} + {LR4;090;020} + {LR4;140;010} + {LR4;140;020} + {LR4;180;010} + {LR4;180;020} + {LR4;190;010} + {LR4;190;020} + {LR4;210;010} + {LR4;210;020} + {LR4;230;010} + {LR4;230;020} + {LR4;280;010} + {LR4;280;020} + {LR4;290;010} + {LR4;290;020}].

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	<p>Außerbilanzielle Posten; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote, berechnet als die Summe von {LRCalc;150;010}, {LRCalc;160;010}, {LRCalc;170;010} und {LRCalc;180;010}</p>
{010;020}	<p>Außerbilanzielle Posten; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz. Für Risikopositionen nach dem Standardansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR. Für Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR.</p>
{020;010}	<p>Handelsfinanzierung; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.</p>
{020;020}	<p>Handelsfinanzierung; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{030;010}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten nach einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem.</p> <p>Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p>
{030;020}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — gemäß einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem.</p> <p>Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p>
{040;010}	<p>Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate und SFTs, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{040;020}	<p>Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{050;010}	<p>Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{050;020}	<p>Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{060;010}	<p>SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf SFTs, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{060;020}	<p>SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{065;010}	<p>Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Entspricht der Differenz zwischen {LRCalc;130;010} und {LRCalc;140;010}.</p>
{070;010}	<p>Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf die in {LRCalc;190;010} ausgewiesenen Posten, ohne Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.</p>
{070;020}	<p>Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 in Bezug auf die Positionen, die Teil 3 Titel IV der CRR unterliegen.</p>
{080;010}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 129 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;020}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;030}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 129 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;040}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;010}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,010} bis {130,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;020}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,020} bis {130,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;030}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,030} bis {130,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{090;040}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,040} bis {130,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;010}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;020}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;030}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;040}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;010}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;020}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;030}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{110;040}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;020}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;010}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;030}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;040}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;010}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;020}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{130;030}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;040}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;010}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,010} bis {170,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;020}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,020} bis {170,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;030}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,030} bis {170,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;040}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,040} bis {170,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;010}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 der CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{150;020}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;030}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 der CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;040}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;010}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;020}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;030}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;040}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{170;010}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;020}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;030}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;040}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;010}	<p>Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;020}	<p>Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR fallen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;030}	<p>Institute — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{180;040}	<p>Institute — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR fallen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;010}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;020}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;030}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;040}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;010}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{200;020}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;030}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;040}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;010}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;020}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;030}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;040}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{220;010}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;020}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;030}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;040}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;010}	<p>Unternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,010} und {250,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;020}	<p>Unternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,020} und {250,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{230;030}	<p>Unternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,030} und {250,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;040}	<p>Unternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,040} und {250,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;010}	<p>Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;020}	<p>Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;030}	<p>Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;040}	<p>Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{250;010}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,010} und {270,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;020}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,020} und {270,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;030}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,030} und {270,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;040}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,040} und {270,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;010}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;020}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;030}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;040}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;010}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;020}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;030}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;040}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{280;010}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen.</p>
{280;020}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist.</p>
{280;030}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen.</p>
{280;040}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist.</p>
{290;010}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung nicht erforderlich ist, um die risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 030} und {*; 040} anzugeben.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;020}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung nicht erforderlich ist, um die risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 030} und {*; 040} anzugeben.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;030}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;040}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.
{300;010}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;020}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;030}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;040}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;010}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;020}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;030}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{310;040}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;010}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit-/finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;020}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit-/finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;030}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit-/finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;040}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit-/finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

9. **C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)**

31. Hier werden zusätzliche Angaben erhoben, um die Tätigkeiten des Instituts und die vom Institut gewählten aufsichtlichen Optionen kategorisieren zu können.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{010;010}	<p>Unternehmensstruktur des Instituts</p> <p>Hier gibt das Institut an, in welche der unten angegebenen Kategorien seine Unternehmensstruktur einzuordnen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aktiengesellschaft; — Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft; — Andere Nicht-Aktiengesellschaft.
{020;010}	<p>Behandlung von Derivaten</p> <p>Hier gibt das Institut an, nach welchen der unten angegebenen Kategorien von aufsichtlichen Regeln es Derivate behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ursprungsrisikomethode; — Marktbewertungsmethode.
{040;010}	<p>Art des Instituts</p> <p>Hier gibt das Institut an, in welche der unten angegebenen Kategorien es einzuordnen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Universalbank (Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft und Investmentbank); — Privatkundenbank/Geschäftsbank; — Investmentbank; — Spezialisierter Kreditgeber.“